

01.11.2023

Beschlussvorlage Nr.: 2023/217

öffentlich

Bezugsvorlage Nr.:

3. Änderung der Geschäftsordnung des Rates vom 04.11.2021

Gremium	Sitzung am	TOP	Beschluss		Stimmen			
			Vor-schlag	abweichend	Einst	Ja	Nein	Enth
Rat	16.11.2023 -							

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. beschließt:

1. § 16 Absatz 2 der Geschäftsordnung wird dahingehend konkretisiert, dass jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Stadt Neustadt a. Rbge. bis zu **zwei** Fragen zu Beratungsgegenständen der Ratssitzung und zu anderen Angelegenheiten der Stadt stellen kann. Die Fragestellerin oder der Fragesteller kann **je Frage eine Zusatzfrage** anschließen; diese muss sich auf den Gegenstand der Ursprungsfrage beziehen.
2. In § 4 der Geschäftsordnung wird ein Absatz 4 eingefügt, welcher regelt, dass Anträge auf Aufhebung oder Änderung von Beschlüssen früherer Sitzungen nur in die Tagesordnung aufgenommen oder in der Sitzung gestellt werden dürfen, wenn der Verwaltungsausschuss einen entsprechenden Beschluss empfohlen hat oder die Beschlussfassung des Rates mehr als 12 Monate zurückliegt. Dies soll nicht gelten, wenn sich die Sach- und Rechtslage wesentlich verändert hat.
3. Die Verwaltung wird beauftragt ein Verfahren zur Besetzung des derzeit unbesetzten zweiten beratenden Sitzes aus dem Kreis der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe anzustoßen. Dem Antrag auf Erweiterung des Ausschusses für Jugend, Soziales, Integration und Teilhabe um ein zwölftes beratendes Mitglied aus dem Kreis der freien Träger der Kitas wird nicht zugestimmt.

Die 3. Änderung der Geschäftsordnung des Rates wird zum Bestandteil der Niederschrift erklärt.

Anlass und Ziele

Es liegen Anträge zur Änderung der Geschäftsordnung vor.

Finanzielle Auswirkungen		
Haushaltsjahr:		
Produkt/Investitionsnummer:		
	einmalig	jährlich
Ertrag/Einzahlungen	EUR	EUR
Aufwand/Auszahlung	EUR	EUR
Saldo	EUR	EUR

Begründung

Zu 1.:

Bei verschiedenen Sitzungen kam es zu Diskussionen im Rat darüber, welchen Inhalt und welches Ausmaß die Einwohnerfragestunde haben sollte und wie zu gewährleisten sei, dass diese „geregelt“ von statten geht. Neben einem Antrag der UWG Fraktion wurde die Verwaltung gebeten, Vorschläge für eine mögliche Änderung der Geschäftsordnung zu erarbeiten.

Die Verwaltung verortet das Problem mit der Unzufriedenheit über den Verlauf von Einwohnerfragestunden weniger in den Regelungen als vielmehr darin, welches Verständnis von der Einwohnerfragestunde bei den Beteiligten besteht.

In der Vergangenheit kam es immer wieder zu ausufernden Beiträgen, Vorlage ganzer Fragenkataloge, Meinungsbekundungen, politischen oder gesellschaftlichen Statements, Suggestivfragen und Fragen zur Haltung von Mitgliedern des Rates oder des Bürgermeister. Auch wurden Fragen gestellt, die sich nicht auf die Aufgaben des eigenen oder übertragenen Wirkungskreises bezogen, sondern Themen betrafen, die außerhalb der Kompetenzen der Gemeinde lagen. Zum Teil konnte der Eindruck entstehen, die Einwohnerfragestunde werde zur Meinungsbildung im Rat instrumentalisiert.

Es soll daher zunächst nachfolgend aufgezeigt werden, welchen Grund die Einwohnerfragestunde hat.

Prinzip:

- Die Einwohnerfragestunde soll eine **spontane Dialogform** zwischen Vertretung und Einwohnern zulassen, in der sich die Vertretung - im Rahmen ihrer Kenntnisse - den Zuhörern stellt.
- Einen individuellen Rechtsanspruch auf die Einwohnerfragestunde gibt es nicht.

Was ist zugelassen?

- Fragen zu Beratungsgegenständen (vor allem zu den TOP der gleichen Sitzung)
- Fragen zu Angelegenheiten des eigenen und übertragenen Wirkungskreises
- Fragen zu anderen Angelegenheiten der Gemeinde

Was ist nicht zugelassen?

- Fragen, die Auskunft in einer allgemeinpolitischen, die Kommune nicht unmittelbar betreffenden Angelegenheit begehren
- Abgabe politischer Stellungnahmen
- Vorschläge oder Anregungen (auch nicht versteckt: „was hält der Rat von der Idee...“)
- Sach- und Rechtsdarstellungen (wenn nicht zur Erläuterung der Frage erforderlich)

Wie sollte gefragt werden?

- Knappe und sachliche Mitteilung, worüber Auskunft gewünscht wird

Wie sollte geantwortet werden?

- Mangels gesetzlicher Vorgabe nach Sinn und Zweck an der Frage orientiert.
Zuordnung durch Vorsitzenden, z.B.:
 - Fragen an den gesamten Rat: Vorsitzender
 - Fragen an Fraktionen/Mitglieder: Mitglied
 - Fragen an BGM: BGM
- die Fragesteller dürfen nicht in den Beratungs- und Entscheidungsprozess des Rates integriert werden.

Um den Wunsch auf Konkretisierung der Regelung zu entsprechen, könnte der § 16 Absatz 2 der Geschäftsordnung wie folgt geändert werden:

(2) Jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Stadt Neustadt a. Rbge. kann bis zu zwei Fragen zu Beratungsgegenständen der Ratssitzung und zu anderen Angelegenheiten der Stadt stellen. Die Fragestellerin oder der Fragesteller kann je Frage eine Zusatzfrage anschließen; diese muss sich auf den Gegenstand der Ursprungsfrage beziehen.

Um sicherzustellen, dass die Fragestellenden nicht in den Beratungs- und Entscheidungsprozess des Rates integriert werden und es zu einer Debatte kommt, die Einfluss auf das Verhalten der Vertreterinnen und Vertreter bei der Abstimmung zu Tagesordnungspunkten hat, regt die Verwaltung zudem an die Einwohnerfragestunde **ans Ende des öffentlichen Teils der Sitzung** zu legen. So wird es in vielen anderen Gemeinden gehandhabt und auch der Niedersächsische Städtetag empfiehlt diesen Sitzungsverlauf in seiner Mustergeschäftsordnung.

Zu 2.:

In der jüngeren Vergangenheit ist es häufiger vorgekommen, dass seitens der Ratsfraktionen bzw. Ratsmitglieder Anträge zur Aufhebung oder Änderung von Beschlüssen früherer Sitzungen gestellt wurden ohne dass sich die Sach- und Rechtslage geändert hatte. Der Ratsvorsitzende, Herr Wilhelm Wesemann, hatte daraufhin den Antrag gestellt, eine entsprechende Regelung zur sog. „Selbstbindung der Vertretung“ in der Geschäftsordnung aufzunehmen.

Auch in der Mustergeschäftsordnung des Niedersächsischen Städtetages ist eine entsprechende Regelung enthalten, welche als Absatz 4 in § 4 der Geschäftsordnung des Rates wie folgt übernommen werden könnte:

(4) Anträge auf Aufhebung oder Änderung von Beschlüssen früherer Sitzungen dürfen in die Tagesordnung nur aufgenommen oder in der Sitzung gestellt werden, wenn der Verwaltungsausschuss einen entsprechenden Beschluss empfohlen hat oder die Beschlussfassung des Rates mehr als 12 Monate zurückliegt. Dies gilt nicht, wenn sich die Sach- und Rechtslage wesentlich verändert hat.

In der Kommentierung (Schwind in PdK Nds) zum § 66 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) heißt es hierzu: „Diese Selbstbindung der Vertretung durch einen entsprechenden Geschäftsordnungsbeschluss ist grundsätzlich zulässig, weil es unter dem Aspekt der Funktionsfähigkeit des Gremiums und der Dauerhaftigkeit und Berechenbarkeit der Beschlüsse der Vertretung wenig sinnvoll ist, ohne veränderte Rechtslage in kurzer Folge zu identischen Themen unterschiedliche Beschlüsse herbeizuführen.“

Die Aufnahme eines entsprechenden Absatzes ist damit grundsätzlich empfehlenswert. Die Dauer der Selbstbindung kann seitens des Rates festgelegt werden. Um das Antragsrecht der Abgeordneten nicht zu umfassend zu beschneiden, sollte die Selbstbindung jedoch auf nicht länger als 12 Monate festgelegt werden.

Zu 3.:

Dem Ausschuss für Jugend, Soziales, Integration und Teilhabe (JuSIT) gehören derzeit insgesamt 11 beratende Mitglieder an, wovon zwei von den anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe vorgeschlagen werden. Da zu Beginn der Wahlperiode nur ein Mitglied vorgeschlagen wurde, ist der zweite beratende Sitz zurzeit unbesetzt. Die SPD-Fraktion hat beantragt, die Anzahl der beratenden Mitglieder im Ausschuss für Jugend, Soziales, Integration und Teilhabe (JuSIT) von 11 auf 12 zu ändern. Das zwölfte Mitglied soll von einer Vertretung der Freien Träger der Kitas gestellt werden. Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, diesem Antrag nicht zu folgen und stattdessen den zweiten - derzeit unbesetzten - beratenden Sitz der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe zu besetzen.

Die meisten der freien Träger der Kitas sind bereits anerkannte Träger i.S.d. § 75 des achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII), alle anderen erfüllen die Voraussetzungen um sich anerkennen zu lassen.

Hierzu soll das Interesse an der Mitarbeit im JuSIT bei allen anerkannten Trägern abgefragt werden. Sollten mehrere Personen an einer Mitarbeit interessiert sein, entscheidet das LOS. Dem Rat wird anschließend eine Person - ggfs. nebst Stellvertretung - verbindlich vorgeschlagen.

Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.

Strategische Ziele sind nicht betroffen.

Auswirkungen auf den Haushalt

Auswirkungen auf den Haushalt sind nicht betroffen.

So geht es weiter

Nach Beschluss über die 3. Änderung der Geschäftsordnung wird diese im Internet sowie im Ratsinformationssystem bereitgestellt. Zudem wird ein Interessenbekundungsverfahren unter den freien Trägern gestartet, mit dem Ziel den freien Sitz im JuSIT schnellstmöglich mit einem anerkannten freien Träger zu besetzen.

Sachgebiet 100 - Interne Dienste -